

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Niesky
(Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS -)
vom 07.03.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Niesky beschlossen:

Artikel 1

- (1) Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – Seite 1, Straßen-Nr. 0124, August-Bebel-Straße bis Ortsausgangsschild, wird von der Reinigungsklasse 1 in die Reinigungsklasse 2 umbenannt.
- (2) Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – Seite 1, Straßen-Nr. 0201, Badeweg zwischen Rothenburger Straße bis August-Bebel-Straße wird von der Reinigungsklasse 1 in die Reinigungsklasse 2 umbenannt.
- (3) Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – Seite 1, Straßen-Nr. 0602, Feldstraße, Flurstück 208/4 bis Mitte Flurstück 209 wird gestrichen.
- (4) Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – Seite 2, Straßen-Nr. 84151, Krebaer Straße, Ortseingangsschild bis Brücke, wird von der Reinigungsklasse 2 in die Reinigungsklasse 1 umbenannt.

Artikel 2

- (1) Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Niesky tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 8.3.2016

gez. Beate Hoffmann
Oberbürgermeisterin